



12.02.2003

(13) Ausschuss für Gesundheit
und Soziale Sicherung
Ausschussdrucksache

0070

vom 12.02.03

15. Wahlperiode

**Ergänzende Stellungnahme der
Deutschen Krankenhausgesellschaft
zum Gesetzentwurf der Bundesregierung
über die Berufe in der Krankenpflege
(Krankenpflegegesetz - KrPflG) sowie zur
Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG)
(Bundestags-Drucksache 15/13)**

Im Nachgang zu der vorläufigen DKG-Stellungnahme vom 10. Februar 2003 ergibt sich das Erfordernis einer ergänzenden Stellungnahme. Nach der Verbändeanhörung zum Referentenentwurf des Fallpauschalenänderungsgesetzes (FPÄndG) am 10.02.2003 zeichnet sich ab, dass sich die pauschale Finanzierung der Ausbildungsstätten und Ausbildungsvergütungen auf den 01. Januar 2005 verschiebt. Um die vom Gesetzgeber im Rahmen der Novellierung des Krankenpflegegesetzes ausdrücklich vorgesehene Kompensation von Mehrkosten für die Krankenhäuser gesetzestechisch nicht völlig ins Leere laufen zu lassen, ist eine Änderung des § 4 Abs. 2 Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG) zwingend erforderlich.

Begründung:

Durch die durch das FPÄndG vorgesehene Verschiebung der pauschalen Finanzierung der Ausbildungsstätten und Ausbildungsvergütungen auf den 01. Januar 2005 ergibt sich eine technische Schwierigkeit bei der Berücksichtigung der Mehrkosten, die durch das KrPflG entstehen. Die Budgets der Krankenhäuser werden gemäß § 4 KHEntgG (neu) für das Jahr 2005 um die (zu erwartenden) Zahlungen nach § 17 a Abs. 5 Satz 4 KHG bereinigt. Nach Artikel 2 KrPflG kann bei der Vereinbarung der Vertragsparteien auf Bundesebene über die durchschnittlichen Kosten eines Ausbildungsplatzes die Veränderungsrate nach § 71 Abs. 3 SGB V überschritten werden. Durch die Überschreitung steigen die Bereinigungsbeträge nach § 4 KHEntgG (neu), ohne dass gleichzeitig die Budgets der Krankenhäuser um einen identischen Betrag angehoben würden (ein Verweis auf § 6 BPflV reicht nicht aus, da für die Vereinbarung eines Gesamtbetrages nach dem KHEntgG der Verweis auf § 6 BPflV für die Jahre 2005 und 2006 fehlt). Damit würde aber die vom Gesetzgeber beabsichtigte Refinanzierung der durch das KrPflG induzierten Mehrkosten ins Leere laufen. Abhilfe schafft eine klarstellende Einfügung in § 4 KHEntgG, nach der das vereinbarte Erlösbudget um die durch das KrPflG induzierten Mehrkosten erhöht werden muss.

Formulierungsvorschlag:

Änderung des Krankenhausentgeltgesetzes (KHEntgG)

In § 4 Abs. 2 wird nach Nr. 3 eine Nr. 4 eingefügt:

„4. erhöht um die Mehrkosten auf Grund der Umsetzung der Vorgaben des Krankenpflegegesetzes nach Artikel 1 KrPflG.“